

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 8. Montag den 19ten Februar 1776.

Verordnung, welchergestalt Unterthanen, die sich ihrer Guthsherrschaft widersetzen, gestraft werden sollen.

D. D. Berlin, den 7. December 1775.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzämmerer und Churfürst &c. &c.

Thun kund und fügen zu wissen: Nachdem es sich seit einiger Zeit nicht selten zugetragen hat, daß Unterthanen und ihr Gesinde, theils boshafterweise, theils auch aus vermeintlicher Befugnis, ihre Gerechtsame zu schätzen, ihrer Guthsherrschaft oder Obrigkeit und deren Beamten nicht allein den schuldigen Gehorsam versagt, sondern auch denselben sich durch zusammenrottiren, durch ausgestossene Drohungen, gewaltsamen Widerstandes, und sogar durch thätliche Vergreifung, widersetzen haben, Wir aber dergleichen tumultuarisches Verfahren, wodurch alle Ordnung gestört wird, und wobey die Unterthanen ihre sonst vielleicht gerechte Sache selbst verderben, nicht gestatten können; So haben Wir nöthig gefunden, folgendes zu verordnen:

§. 1. Derjenige Bürger, Bauer oder anderer Unterthan, welcher seinen Guths- oder Gerichtsherrn einen Schlag versetzt, solt bloß dieferhalb mit zweyjähriger Be-

strafung bestraft, und diese Strafe nach Gefährlichkeit des Schlags geschärft werden, wie denn auch schon derjenige, welcher seine Obrigkeit mit Schlägen bedroht, ohn alle Rücksicht auf die Veranlassung des Streits, mit sechsmonatlicher Karrenstrafe belegt werden soll.

§. 2. Wer einen Beamten der Obrigkeit, in Ausrichtung der ihm aufgetragenen Geschäfte, thätlich behandelt, es sey durch Schlägen, Stossen und dergleichen, solt, wenn der ihm vorgesezte Justitiarius ist, auf Ein Jahr, sonst auf sechs Monath, zur Bestrafung condempnirt, die gegen solche Beamte ausgestossene Drohungen und Schimpfwörter jedesmahl verhältnismäßig geahndet, und die sowohl in diesem als vorhergehenden Spho verordnete Strafe verdoppelt werden, wenn sich die Unterthanen versamlet, und eine Zusammenrottirung oder Aufstand gemacht haben. Und Wir verordnen ausdrücklich, daß alles dieses, unbeschadet dem Recht, geschehen solt, welches einer Guthsobrigkeit nach Maassgabe der Landesrecess und Landesverfassung zustehet, einen ungehorsamen und widerspenstigen Unterthan zum Verkauf seines Hauses oder

Guths, an einen der Herrschaft anständigen Mann binnen einer zu bestimmenden Viertel- oder Halbjährigen Frist, rechtlich anzuhalten.

§. 3. Sollten sich Gemeinen, oder einzelne Glieder derselben so weit vergessen, daß sie den von den Landescollegiis abgeschickten Commissariis, oder auch den zu Vollstreckung der in Unserm Namen ergangenen Befehle sich einlegenden militairischen oder Landrenterlichen Executionen Widerstand thäten; So sol ein dergleichen an dem Commissario oder den Executoren ausgeübter Unfug jedesmahl besonders geahndet, und, nach Maaßgabe der Umstände, mit Sechsmonatlicher bis Einjähriger, und nach Befund, noch längerer Bestrafungswürdigkeit, bestraft werden.

§. 4. Befinden sich unter den Bauern, Bürgern, oder Unterthanen, die sich der in den vorstehenden §§his verpönten Widersetzungen schuldig machen, Soldaten, Beurlaubten oder Enrollirte; so muß die Obrigkeit des Orts derselben Arretirung sofort veranlassen, ein summarisches Protocoll über das vorgegangene Factum aufnehmen lassen, und dieses, nebst den Arrestanten, an die nächste Garnison abschicken, damit sodann von der Behörde ein Krieges- oder Standrecht veranlasset, und die der Civilobrigkeit bekant zu machende Militairstrafen von Gassenlaufen und Bestungswürdigkeit, nach dem im vorstehenden §§his bestimmten Verhältniß, an ihnen vollzogen werden.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen so gnädig als ernstlich, sich hiernach auf das genaueste zu achten, Unsern Landescollegiis und allen Obrigkeiten aber, auch in Ansehung der Soldaten den Chefs und Commandeurs, an welche das General-Auditoriat die ihm vom Etatsministerio zufertigende Exemplarien vertheilen wird, diese Unsere allgemeine Verordnung in vorkommenden Fällen, ohne einige Nachsicht, zur Vollstreckung zu bringen. Damit auch die-

se Verordnung zu jedermans Wissenschaft gelange, und Unsre Unterthanen für Schaden und Strafe sich hüten mögen; so sol selbige nicht nur in den Kirchen öffentlich abgelesen, sondern auch in Städten, durch die Magisträte, und in den Dörfern, durch die Dorfgerichte, den Einwohnern bekant gemacht, nicht minder an den Thüren der Rathhäuser und Kirchen, auch in allen Gerichtsstuben, Schulzengerichten und Dorfkrügen angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 7ten Dec. 1775.

(L.S.)

Friedrich.

v. Fürst. v. Blumenthal. v. Münchhausen.
v. Derschau. v. Zedlitz. v. v. d. Schulenburg.
v. Dörnberg. v. Görne. v. Gaudi.

I Citaciones Edictales.

Winden. Die so bey denen Meeser, Meißner- und Leerbeck's. Gemeinheiten interestirt, sind nach der im 5ten St. d. Anz. enthaltenen Citation ad Terminum den 29. Febr. c. zu Profitirung ihrer Gerechtfame sub präiudicio verabladet.

Umt Hausberge. Nachdem die wegen häufigen Schulden behaftete, sub Nr. 24. Bauerschaft Feldheim belegene Hans Voickens Stette elociret worden, und nunmehr noch nöthig ist, daß sämtliche Creditoren, welche an beregter Stette etwas zu fordern haben, zu ihrer Ordnungsmäßigen Befriedigung, ihre Credita gerichtlich anzeigen; So werden selbige hiermit in vim triplicis auf den 13ten Merz vorhiesige Amtsstube verabladet, ihre Forderungen zu Protocoll zu geben, von denen in Händen habenden Documenten vidimirte Copien ad acta zu lassen, super liquidate mit dem Colono Hans Voickens zu verfahren, und sodann rechtlichen Bescheides entgegen

zu sehen; Wohingegen diejenigen, welche sich in besagtem Termine nicht einfinden, zu gewärtigen haben, daß wenn sie gleich vorher ihre Forderungen gerichtlich angezeigt haben sollen, sie jedoch damit nicht ferner gehöret, sondern präcludiret werden sollen.

Amte Brackwede. Sämtliche an der sub No. 6. B. Hollen, Kirchspiel Effelhorst belegenen Hulsmanns Stette Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 6. Febr. und 5. Mart. c. edict, citiret. S. 1. St. d. A.

Bielefeld. Der vor einiger Zeit Schuldenhalber entwichene Kaufman Ad. Weber, wird ad Terminum den 6ten Merz c. edictal. citirt. S. 1. d. A.

Tecklenburg. Alle diejenigen welche in der Albrupper Mark interessirt zu seyn vermeinen, werden ad Terminum den 27. Febr. c. verabladet. S. 4. St.

Amte Limberg. Alle und jede, welche an den Herrenfreyen Coloum und Fäsilier Prinz Heinrichschen Regiments, Henrich Schröder und dessen sub No. 39. B. Bettmold belegenen Stette Spruch und Forderung haben, werden ad Terminos den 6. und 20. Merz c. edict, citiret. S. 5. St. d. A.

Bielefeld. Nachdem sich ergeben daß die Kaufgelber des ad instantiam der ersten ingrossirten Creditoren verkauften Harkottschen Behausung zu Befriedigung sämtlicher Creditoren nicht hinreichend, und daher wider die Wittwe Harkotten Concursus Creditorum eröffnet, und der Herr Advocatus ord. Hofbauer jun. zum Interims-Curatore bonorum bestellet worden; So werden alle und jede, welche an die Wittwe Harkotten eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, in Termine den 17ten April c. a. selbige gehörig anzugeben, mit den Curatore und Nebencreditoren ad Pro-

tocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntnis und locum in der abzufassenden Prioritätsurteil zu gewärtigen. Mit Ablauf dieses Termini sollen Acta für beschlossenen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich besagten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Bielefeld und Herford.

Die Markentheilungscommission des Amtes Enger wird am 12. Merz zu Enger am Gerichtshause eine Präclussionsentsenz von denen Spenger Gemeinheiten:

hinter dem neuen Felde, das blanke Fort, die Kreuzerheide, das Brock und Nettelbrock, der Hwerbrink, die Holwisch am Fildwerke, hinterm Buschgarten, das Ellingsieck, das griesse Brock mit den Wätschen, das Heisterieck oder Brink, die Lenkinghauser Heide, das Lewernholz, die große Mühlenburger Heide mit dem Zuschlage, die schmale Horst, die schmale Brinksheide, auf den Diecken und die Sunderheide genannt.

publiciren, und wird solches öffentlich bekant gemacht, und alle diejenigen, denen daran gelegen ist, zu deren Anhörung verabladet.

Es wird hiedurch öffentlich bekant gemacht, daß die Markentheilungscommission des Amtes Enger eine Präclussionsentsenz von den Herringhauser Gemeinheiten Die Ober- und Niedermark, die Steimbredenheide, das Aßbeck, auf den Rüschchen, und ein Theil der grünen Licht, genant

am 12. Merz am Gerichtshause zu Enger publiciren wird, und werden alle diejeni-

gen, denen daran gelegen ist, zu deren Anbdrung verabladet.

Am 12. Merz wird die Markentheilungs-Commissiön zu Enger am Gerichtshause eine Präclussionsentz von ein Theil von dem Engerschen Brocke und Masch, das Wester Enger Gehblze, das Drefsen- und Westerbrock und ein Theil der Stipschildsheide genant publiciren: alle diejenige, denen daran gelegen, werden zu deren Anbdrung verabladet.

Wigore Commissiönis
Lüder. Culemeier.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey Thomas auf der Bäckerstrasse ist doppelte Braunschweiger Schif: Mumme das Maas 9 Mgr. einfache Mumme das Maas zu 6 Mgr. zu haben.

Umt Rahden. Das dem Colono Joh. Engelke Piper zugehörige, sub Pro III, Bauersch. Warell belegene Cplonat soll in Terminis den 2. und 27. Febr. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenigen, so daran Anspruch zu haben vermeinen, verabladet. S. 50. St. d. Anz. v. J.

Die im 4ten St. d. A. beschriebene denen Drögen Erben zugehörige B. Wedum sub Nr. 84. belegene Stette, soll in Terminis den 1ten und 29. Merz c. meistbietend verkauft werden, und sind diejenige so daran ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, zugleich verabladet.

Bielefeld. Der den Rebekerschen Erben zugehörige im Altstädter Felde am Bürgerwege belegene Garten, soll in Terminis den 14. Febr. und 13. Merz meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen verabladet. S. 1. St. d. A.

Tecklenburg. Des Coloni Hermann Hähls zu Schale Abtfreye Stette soll in Terminis den 30. Jan. und 1. Merz c.

bestbietend verkauft werden. S. 51. St. v. J.

Umt Petershagen. Des Coloni M. Klopffer Nr. 36. zu Todtenhausen zuständige hinter der Landwehr bey Giesekings Lande belegene 2 Morgen Landes, sollen in Terminis den 5ten Merz und 7. May c. meistbietend verkauft werden. S. 1. St.

III Sachen, so zu vermietthen.

Minden. In des Post-Wagenmeisters Fehrmans Hause, ist instehenden Ostern ein Logis von einer Stube nebst Kammer für eine ledige Person zu vermieten. Wer dazu Lust hat, kan sich bey ihm melden, und es in Augenschein nehmen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Bevorstehenden Ostern ist ein Anlehn von 500 Rthlr. Preuß. Courant gegen hinlängliche ingrosirte Sicherheit zu haben, und hat man sich bey dem Hn. Cammerfiscal Schäfer deshalb zu melden.

V Notification.

Lübbecke. Der Bürger und Weisgerber Christoph Busmann zu Herford hat das seiner Ehefrauen in der Erbtheilung zugefallene Wohnhaus hieselbst sub Nr. 52. an den hiesigen Bäcker Ehrph. Scheffer für 270 Rthlr. in Golde unter gerichtlicher Bestätigung verkauft.

VI Warnungs-Anzeige.

Minden. Es ist ein gewisser Einwohner hieselbst, weil er eine an der Seuche krank gewesene Kuh in seinem Stalle verheimlichtet, und der emanirten Instruction vom 13. April 1769. zuwider, selbige nicht gleich nach den angelegten Buchten bringen lassen, mit Achtägiger Einsperrung im bürgerlichen Gefängnisse bestrafet worden, welches andern zur Warnung hiemit bekannt gemacht wird.